Gesetzentwurf

Hannover, den 12.11.2026

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Regelungen über den Landtag, Staatsverträge und den Staatsgerichtshof

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

   „(3) [1]Wird eine Ministerpräsidentin oder ein Ministerpräsident im Verfahren nach Absatz 2 gewählt, so kann der Landtag in jeder seiner Sitzungen mit einem Drittel seiner Mitglieder verlangen, über seine Auflösung zu beschließen, es sei denn, die Landesregierung wird zuvor durch den Landtag bestätigt. [2]Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Landtages."

2. In Artikel 35 Abs. 2 werden hinter dem zweiten Komma die Worte: „sowie deren Kündigung" eingefügt.

3. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55

Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs

(1) [1]Der Staatsgerichtshof ist ein den übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes. [2]Er verfügt über angemessene eigene Haushaltsmittel, die ihm unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. [3]Er hat seinen Sitz in Bückeburg.

(2) [1]Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils ein Mitglied persönlich vertreten. [2]Sechs Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt aufweisen.

(3) [1]Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf sieben Jahre gewählt. [2]Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(4) [1]Die Wahlen nach Absatz 3 finden innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages statt. [2]Kommt innerhalb dieser Frist die Wahl eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds nicht zustande, schlägt der Staatsgerichtshof dem Landtag eine Person vor. [3]Über den Vorschlag des Staatsgerichtshofs entscheidet der Landtag unverzüglich und ohne Aussprache mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. [4]Das Recht des Landtages zur Wahl einer anderen Person gemäß Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) [1]Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs vorzeitig aus, so wird innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden oder, wenn der Landtag innerhalb dieser Zeit aufgelöst ist oder aufgelöst wird, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. [2]Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) [1]Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören. [2]Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. [3]Ausgenommen ist der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

(7) [1]Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. [2]Ein Gesetz regelt das Nähere über die Verfassung und das Verfahren des Staatsgerichtshofs und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. [3]Der Staatsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über seine Geschäftsverteilung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung

Die in der Niedersächsischen Verfassung verankerten Verfassungsorgane sind Ausdruck der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ihre jeweiligen Aufgaben sowie ihr Zusammenwirken garantieren zugleich die Aufrechterhaltung einer demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung. Ihre Funktionsfähigkeit sowie die verfassungsrechtliche Absicherung ihrer jeweiligen Stellung sind damit wesentliche Voraussetzungen für die dauerhafte Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates. Ziel der Verfassungsänderungen ist es daher, die niedersächsischen Verfassungsorgane auch in Zeiten zunehmender politischer Instabilität zukunftsfähig aufzustellen. Dabei sollen die bestehenden und bewährten verfassungsrechtlichen Strukturen nicht grundlegend verändert, sondern punktuell fortentwickelt und gegen mögliche Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit abgesichert werden.

Für besondere Situationen der Regierungsbildung soll das parlamentarische System um einen zusätzlichen Mechanismus ergänzt werden, der dem Landtag Handlungsmöglichkeiten eröffnet, wenn eine tragfähige parlamentarische Mehrheit nicht ohne Weiteres hergestellt werden kann. Zugleich soll bei Staatsverträgen ein Gleichlauf zwischen deren Abschluss und Kündigung hergestellt und damit die parlamentarische Beteiligung gestärkt werden.

Zudem sollen die Unabhängigkeit und dauerhafte Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs verfassungsrechtlich abgesichert werden. Daher sollen wesentliche Regelungen über seine Stellung, seine personelle Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Wirkung seiner Entscheidungen unmittelbar in der Verfassung verankert werden. Zugleich werden die Regelungen zur Wahl seiner Mitglieder so ergänzt, dass auch bei einer ausbleibenden rechtzeitigen Wahl länger andauernde Vakanzen vermieden und die kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Staatsgerichtshofs gewährleistet werden können.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien und auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es wurde keine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung)

Zu Nummer 1 (Artikel 30 Niedersächsische Verfassung)

Der neu eingefügte Absatz 3 ergänzt die Regelungen über die vereinfachte Regierungsbildung in Absatz 2.

Im Fall einer vereinfachten Regierungsbildung nach Art. 30 Abs. 2 genügt im Landtag eine einfache Mehrheit zur Wahl des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin. Insbesondere für den Fall, dass mehrere Kandidierende zur Wahl stehen, kann dies dazu führen, dass ein Ministerpräsident oder eine Ministerpräsidentin zwar mit den meisten Stimmen, absolut betrachtet jedoch mit einer nur geringen Zustimmung seitens der Abgeordneten ins Amt kommt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung zur Bestätigung der Landesregierung aus Art. 29 Abs. 3 im Falle der vereinfachten Regierungsbildung gerade keine Anwendung findet (Art. 30 Abs. 2 Satz 4), sodass die Gefahr einer dauerhaft ohne Mehrheit arbeitenden Landesregierung bestünde. Insbesondere für Konstellationen, in denen sich die übrigen Parlamentsfraktionen nicht auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin zur Initiierung eines Misstrauensvotums gemäß Art. 32 einigen könnten, bestünden keine weiteren Handlungsoptionen.

Um sicherzustellen, dass eine im Wege der vereinfachten Regierungsbildung ins Amt gekommene Regierung dennoch von einer Mehrheit des Landtages grundsätzlich mitgetragen wird und handlungsfähig ist, erhält die Opposition in diesem Fall die vereinfachte Möglichkeit, über Neuwahlen abstimmen zu lassen. Auf diesem Weg wird eine weitere Lösungsmöglichkeit geschaffen, um die bis dato gescheiterte Mehrheitsfindung zu erleichtern, ohne zugleich die Legitimität der Wahl zum Ministerpräsidenten oder zur Ministerpräsidentin zu untergraben. Es handelt sich dabei um ein weiteres Instrument der Opposition neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit eines Misstrauensvotums nach Art. 32, welches aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise rein destruktiv eine Auflösung des Landtages und Neuwahlen ermöglicht.

Der Antrag zur Abstimmung über Neuwahlen kann in jeder beliebigen Sitzung des Landtages ab dem Amtsantritt der Landesregierung erfolgen und erfordert ein Drittel der Landtagsabgeordneten. Der Beschluss über Neuwahlen wird mit absoluter Mehrheit gefasst. Das Recht zur Abstimmung über Neuwahlen erlischt, wenn die Regierung von einer Mehrheit der Abgeordneten nach Art. 29 Abs. 3 bestätigt wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 35 Niedersächsische Verfassung)

Während der Abschluss von Staatsverträgen, welche sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, einer Zustimmung durch den Landtag bedarf, ist dies für die Kündigung von Staatsverträgen nicht der Fall. Diese obliegt allein dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin als Teil der Vertretung des Landes nach außen. Allerdings kann eine Kündigung von Staatsverträgen ebenso weitreichende Folgen haben und auch die Legislative in ihrem Gestaltungsspielraum betreffen wie deren Abschluss. Durch die Einfügung in Artikel 35 Abs. 2 wird daher ein Gleichlauf zwischen Abschluss und Kündigung von Staatsverträgen geschaffen und die Beteiligung des Parlaments gestärkt.

Zu Nummer 3 (Artikel 55 Niedersächsische Verfassung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 die bislang einfachgesetzliche Regelung des § 1 Abs. 1 NStGHG. Dadurch wird die Stellung des Staatsgerichtshofs als allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängigem Gerichtshof ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert und zugleich besser sichtbar gemacht. Die Regelung sichert die unabhängige Stellung des Staatsgerichtshofs gegen einfachgesetzliche Änderungen ab und verdeutlicht, dass dem Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan eine herausgehobene Stellung zukommt. In der Sache ist die Regelung deklaratorisch (vgl. Smollich, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, § 55 Rn. 6); die Organstellung ergibt sich bereits heute aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Stellung und Aufgaben des Staatsgerichtshofs. Eine explizite verfassungsrechtliche Regelung hat aber neben der besseren Sichtbarkeit den Vorteil, dass sie im Konfliktfall einen normativen Anknüpfungspunkt bietet.

Satz 2 stellt klar, dass der Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan über einen eigenen Haushalt verfügt und nicht etwa - wie in anderen Ländern teilweise der Fall - aus dem Justizhaushalt bedient wird. Die dem Staatsgerichtshof zur Verfügung gestellten Mittel müssen seinen Aufgaben entsprechen und angemessen sein. Das entspricht der Staatspraxis in Niedersachsen. Satz 3 übernimmt den bisherigen Art. 55 Abs. 5 unverändert. Die Voranstellung der Sitzbestimmung in Absatz 1 bündelt die grundlegenden Regelungen zu Stellung und institutioneller Ausgestaltung des Staatsgerichtshofs; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 55 Abs. 1. In Satz 2 hebt die Vorschrift die bislang nur in § 1 Abs. 2 Satz 2 NStGHG zu findende Regelung zur Qualifikation der Richtermehrheit auf die Ebene der Verfassung. Erforderlich ist das mit Blick darauf, dass eine juristische Qualifikation der Richtermehrheit eine wesentliche Grundbedingung für die Qualität und Akzeptanz der Entscheidungen darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Regelung eine so große Bedeutung, dass ihre Verankerung in der Verfassung geboten erscheint. Das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt gilt in gleicher Weise für die sechs stellvertretenden Mitglieder, die die juristisch qualifizierten Mitglieder persönlich vertreten. Die Einordnung in Absatz 2 beruht auf der systematischen Neugliederung des Art. 55 und ist, soweit Satz 1 betroffen ist, mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 übernimmt den bisherigen Art. 55 Abs. 2 inhaltlich unverändert. Die Vorgaben zur Wahlmehrheit, zur Amtszeit und zur Wiederwahl werden lediglich infolge der Neugliederung des Art. 55 in den neuen Absatz 3 verschoben.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt die bislang in § 3 Abs. 2 NStGHG enthaltene Regelung zum Zeitpunkt der regulären Wahlen und hebt sie auf Verfassungsebene. Danach finden die Wahlen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds statt. Ist der Landtag in dieser Zeit aufgelöst oder wird er aufgelöst, findet die Wahl innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Landtages statt. Die Regelung stellt damit für den Regelfall des Ablaufs der Amtsperiode auf einen Zeitraum vor dem Ausscheiden ab und entspricht insoweit der bisherigen einfachgesetzlichen Systematik.

Satz 2 schafft für den Fall, dass innerhalb dieser Frist keine Wahl nach Absatz 3 zustande kommt, einen Ersatzwahlmechanismus. Der Staatsgerichtshof schlägt dem Landtag dann eine Person vor. Über diesen Vorschlag entscheidet der Landtag nach Satz 3 unverzüglich und ohne Aussprache mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Abweichend von der regulären Wahl nach Absatz 3 Satz 1 ist damit nicht die dort vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit, sondern die Mehrheit der Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Kombination aus Vorschlagsrecht des Staatsgerichthofs und absoluter Mehrheit des Landtages soll eine länger andauernde Blockade der Besetzung verhindern, ohne die Entscheidung über die Besetzung dem Parlament zu entziehen.

Greift der Ersatzwahlmechanismus, unterbreitet der Staatsgerichtshof dem Landtag nach Satz 2 einen aus einer Person bestehenden Wahlvorschlag. Der Vorschlag erfolgt durch Beschluss (vgl. § 16 NStGHG), den der Staatsgerichtshof mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NStGHG) fasst und den die Präsidenten bzw. der Präsident dem Landtag übermittelt.

Satz 4 stellt klar, dass das Recht des Landtages unberührt bleibt, auch nach einem Vorschlag des Staatsgerichtshofs eine andere Person nach Absatz 3 Satz 1 mit der dort vorgesehenen Mehrheit zu wählen. Der Ersatzwahlmechanismus ergänzt damit das reguläre Wahlverfahren, ohne es zu verdrängen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall des vorzeitigen Ausscheidens und entspricht hinsichtlich des zeitlichen Anknüpfungspunkts dem § 3 Abs. 3 NStGHG. Da ein vorzeitiges Ausscheiden anders als der reguläre Ablauf einer Amtsperiode regelmäßig nicht im Voraus feststehen wird, beginnt die Wahlfrist hier erst mit dem Ausscheiden: Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu wählen; für den Fall der Auflösung des Landtages gilt die in Satz 1 geregelte Sonderfrist. Satz 2 erklärt den Ersatzwahlmechanismus des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4 für entsprechend anwendbar. Kommt innerhalb der Frist keine Wahl zustande, greifen damit auch beim vorzeitigen Ausscheiden das Vorschlagsrecht des Staatsgerichtshofs und die Entscheidung des Landtages mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 fasst die Regelungen zu den Wirkungen der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, zur gesetzlichen Ausgestaltung von Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs sowie zu seiner Geschäftsordnungsautonomie zusammen. Satz 1 sichert die Bindungswirkung der Entscheidungen verfassungsrechtlich ab. Diese Bindungswirkung ergibt sich bislang einfachgesetzlich aus § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BVerfGG. Das ist geboten, um zu verhindern, dass durch einfachgesetzliche Änderungen die Bindung der öffentlichen Gewalt - insbesondere der Landesregierung - an die Entscheidungen des Gerichts abgeschwächt oder aufgehoben und damit eine wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle ausgeschlossen werden. Die Bindungswirkung stellt eine für die effektive verfassungsgerichtliche Kontrolle zentrale Bestimmung dar, über die nicht durch einfache Mehrheit disponiert werden soll. Die über diese Bindungswirkung hinausgehende Gesetzeskraft von Entscheidungen in bestimmten Verfahrensarten soll dagegen, wie bislang durch den einfachen Gesetzgeber, flexibel ausgestaltet werden können.

Satz 2 übernimmt den bisherigen Art. 55 Abs. 4 inhaltlich unverändert. Die nähere Regelung über Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs sowie die Bestimmung der Fälle, in denen Entscheidungen Gesetzeskraft haben, verbleiben damit beim einfachen Gesetzgeber; die Fälle der Gesetzeskraft sind derzeit in § 19 Satz 1 NStGHG bestimmt.

Satz 3 übernimmt die bislang in § 1 Abs. 3 NStGHG vorgesehene Geschäftsordnungsautonomie des Staatsgerichtshofs auf Verfassungsebene und ergänzt sie ausdrücklich um die autonome Regelung der Geschäftsverteilung. Da einem Verfassungsorgan bereits kraft seiner Organstellung eine Binnenautonomie zukommt, ist die Regelung insoweit deklaratorisch; sie erhöht jedoch die Sichtbarkeit und schafft einen ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt. Zugleich wird klargestellt, dass die Geschäftsverteilung dem Staatsgerichtshof selbst obliegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Dr. Silke Lesemann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 16.11.2026)